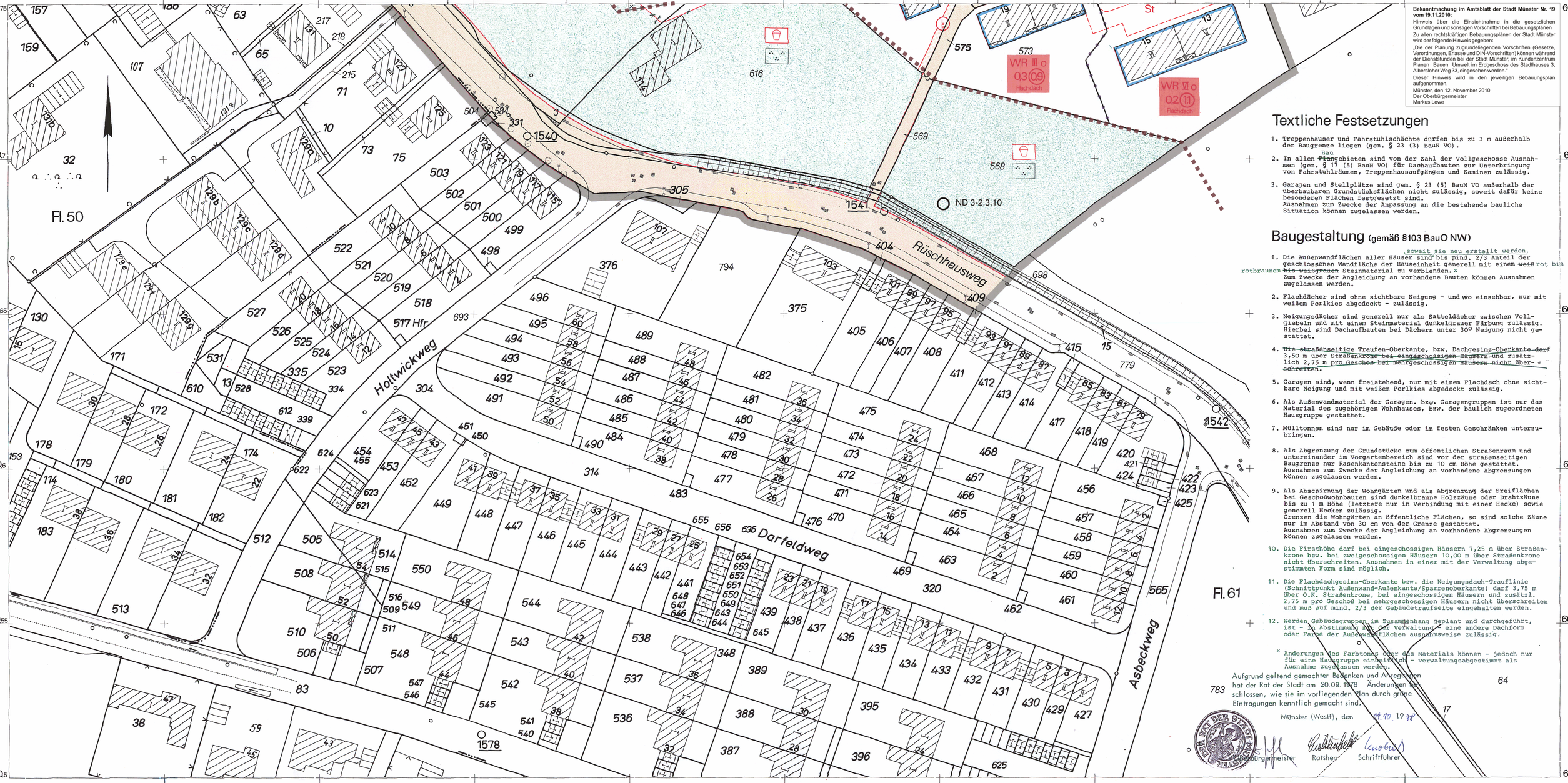


Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen bis zu 3 m außerhalb der Baugrenze liegen (gem. § 23 (3) BauN VO).
2. In allen ~~Plan~~Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen (gem. § 17 (5) BauN VO) für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlräumen, Treppenhausaufgängen und Kaminen zulässig.
3. Garagen und Stellplätze sind gem. § 23 (5) BauN VO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
   Ausnahmen zum Zwecke der Anpassung an die bestehende bauliche Situation können zugelassen werden.

Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

1. Die Außenwandflächen aller Häuser sind bis mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche der Hauseinheit generell mit einem ~~weiß~~ rot bis rotbraunen ~~bis weißgrauen~~ Steinmaterial zu verblenden, soweit sie neu erstellt werden. × Zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Bauten können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung – und wo einsehbar, nur mit weißem Perlkies abgedeckt – zulässig.
3. Neigungsdächer sind generell nur als Satteldächer zwischen Vollgiebeln und mit einem Steinmaterial dunkelgrauer Färbung zulässig. Hierbei sind Dachaufbauten bei Dächern unter 30° Neigung nicht gestattet.
4. ~~Die straßenseitige Traufen-Oberkante, bzw. Dachgesims-Oberkante darf~~ 3,50 m über Straßenkrone ~~bei eingeschossigen Häusern~~ und zusätzlich 2,75 ~~m pro Geschoß bei mehrgeschossigen Häusern nicht überschreiten.~~
5. Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung und mit weißem Perlkies abgedeckt zulässig.
6. Als Außenwandmaterial der Garagen, bzw. Garagengruppen ist nur das Material des zugehörigen Wohnhauses, bzw. der baulich zugeordneten Hausgruppe gestattet.
7. Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.
8. Als Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander im Vorgartenbereich sind vor der straßenseitigen Baugrenze nur Rasenkantensteine bis zu 10 cm Höhe gestattet. Ausnahmen zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Abgrenzungen können zugelassen werden.
9. Als Abschirmung der Wohngärten und als Abgrenzung der Freiflächen bei Geschoßwohnbauten sind dunkelbraune Holzzäune oder Drahtzäune bis zu 1 m Höhe (letztere nur in Verbindung mit einer Hecke) sowie generell Hecken zulässig.
   Grenzen die Wohngärten an öffentliche Flächen, so sind solche Zäune nur im Abstand von 30 cm von der Grenze gestattet.
   Ausnahmen zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Abgrenzungen können zugelassen werden.
10. Die Firsthöhe darf bei eingeschossigen Häusern 7,25 m über Straßenkrone bzw. bei zweigeschossigen Häusern 10,00 m über Straßenkrone nicht überschreiten. Ausnahmen in einer mit der Verwaltung abgestimmten Form sind möglich.
11. Die Flachdachgesims-Oberkante bzw. die Neigungsdach-Trauflinie (Schnittpunkt Außenwand-Außenkante/Sparrenoberkante) darf 3,75 m über O.K. Straßenkrone, bei eingeschossigen Häusern und zusätzl. 2,75 m pro Geschoß bei mehrgeschossigen Häusern nicht überschreiten und muß auf mind. 2/3 der Gebäudetraufseite eingehalten werden.
12. Werden Gebäudegruppen im Zusammenhang geplant und durchgeführt, ist – in Abstimmung mit der Verwaltung – eine andere Dachform oder Farbe der Außenwandflächen ausnahmsweise zulässig.

× Änderungen des Farbtons oder des Materials können – jedoch nur für eine Hausgruppe einheitlich – verwaltungsabgestimmt als Ausnahme zugelassen werden.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.09.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 04.10.1978

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 50, 61
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 193

2 Blätter — Blatt 1

Gievenbachtal – Twenteweg

Naturdenkmal (Nachtrag 08/2015) ○ ND 3-2.3.10

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (SMBl. d. Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 16.6.1964 – ZC3 – 7128) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel (Nachtrag 08/2015))
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(3),17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Spielplatz

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91)
≈ i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
bzw. i.d.F. vom 27.6.1978 (GV.NW.S. 486/SGV.NW.2023)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung den gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 4. Dez. 1976

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 7. Dez. 1976

(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Diesen Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. Dez. 1976 aufgestellt worden.

Münster, den 21. 12. 1976

Oberbürgermeister

Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 01. 1977 offengelegen.

Münster, den 01. Febr. 1977

Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Große Boddeker)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz ~~vom 23. 6. 1960~~ und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW.1975 S.91)~~ durch den Rat der Stadt am 20. September 1978 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 04. 10. 1978

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 27. 02. 1979 (AZ: 35.2.7-5.2m –) genehmigt worden.

Münster, den 21. 3. 1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 12.04.1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 17.04.1979

Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann
~~Städt. Vermessungsamtsrat~~

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes Münster

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.09.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 04.10. 1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 50,60,61
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr.193 2 Blätter Blatt 2

Gievenbachtal – Twenteweg

Textliche Festsetzungen und Baugestaltung siehe Blatt 1

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1961 (RdErl. d. Innenministers v. 18.5.1964 – ZdI – 7120) in Verbindung mit den Ergänzungen für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster eingewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel (Nachtrag 08/2015))
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WR reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II als Höchstgrenze festgesetzt
(I) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
(0.8) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
geschlossene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Ga Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung Nr. 25a

- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1e u. 4 BBauG
- Anzupflanzende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung
- vorgeschlagene Garagen- u. Parkplatzeilteilung
- Firstrichtung
- FD Flachdach

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 14. Dez. 1976
(Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 14. Dez. 1976
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. Dez. 1976 aufgestellt worden.
Münster, den 21. 12. 1976
Oberstadtdirektor Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30.12.1977 bis 31.01.1977 offengelegen.
Münster, den 01. Febr. 1977
Der Oberstadtdirektor
(Große Beilarin) Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz ~~vom 23. 6. 1960~~ und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW ~~i. d. Fassung des Bekanntmachung vom~~ (GV. NW ~~—, S. —~~) durch den Rat der Stadt am 20. September 1978 beschlossen worden.
Münster, den 04. 10. 1978
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 21. 3. 1979 (AZ: – 35.2.1 – 5217 –) genehmigt worden.
Münster, den 21. 3. 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 41 vom 12.04.1979 bekanntgemacht worden.
Münster, den 17.04. 1979
Der Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Schlotter) Stadtvermessungsamtmann
~~Städt. Vermessungsrat~~ ~~Städt. Vermessungsamtsrat~~

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91
* i.d.F. vom 15.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
** i.d.F. vom 27.6.1978 (GV.NW.S. 256) (SGV.NW 2020)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch in einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kettendruck Tel. des Vermessungs- und Katasteramtes W